

24.01.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3272 vom 20. Dezember 2019
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8318

Wie geht die Landesregierung gegen krankhaftes Tiersammeln vor?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Beim sogenannten „Animal Hoarding“ handelt es sich um ein krankhaftes und unkontrolliertes Sammeln von Tieren, dem bislang in Deutschland noch kein definiertes Krankheitsbild zugrunde liegt. Oftmals geht diesem Phänomen eine psychische Störung, wie eine Depression oder eine Zwangsneurose, voraus, was dazu führt, dass Hygiene- und Pflegestandards für die gehaltenen Tiere nicht erfüllt werden. Darunter leiden nicht nur die Betroffenen, sondern in erster Linie die Tiere. Wird von den Behörden eine solche Tiersammlung aufgelöst, werden oftmals Tiere tot gefunden oder befinden sich in so einem schlechten Zustand, dass sie anschließend vom Veterinär eingeschläfert werden müssen.

Dokumentationen des Deutschen Tierschutzbunds zufolge waren seit 2012 mehr als 18.700 Tiere von „Animal Hoarding“ betroffen. Meist handelte es sich dabei um Katzen (50,8 Prozent) und Hunde (45,2 Prozent). In 2018 waren es deutschlandweit im Schnitt 67 Tiere pro Fall, in 40 Prozent der Fälle wurden Tiere eingeschläfert und in 30 Prozent wurden verendete Tiere gefunden. Neben den Tieren selbst leiden auch die Tierheime unter derartigen Phänomenen, schließlich ist der anschließende Pflege- und Vermittlungsaufwand enorm. Zumal nach derartigen Vorfällen einige Tiere Verhaltensstörungen aufweisen, was eine Vermittlung zusätzlich erschwert.

Für die örtlichen Behörden sind die Fälle meist abgeschlossen, sobald die Tiere aus den Haushalten geborgen wurden. Tierschützer fordern deswegen die Einführung eines Zentralregisters, in dem Informationen zu auffällig gewordenen Privathaltern gesammelt werden. Veterinärämter sollen auf dieses Register zugreifen und somit – auch bei einem Umzug in eine andere Stadt – ein Tierhaltungsverbot durchsetzen können.

Datum des Originals: 24.01.2020/Ausgegeben: 30.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3272 mit Schreiben vom 24. Januar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Krankhaftes Tiersammeln, umgangssprachlich „Animal Hoarding“ genannt, ist juristisch nicht eindeutig definiert. Auch gibt es keine „behördeninterne Definition“ oder ähnliches. Die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage stützt sich daher ausschließlich auf die Einschätzung der für die Überwachung zuständigen Kreisordnungsbehörden. Die vor Ort gefundene individuelle Situation des Tierhalters oder der Tierhalterin kann nur als Gesamtbild beurteilt werden. Ob es sich um „Animal Hoarding“ handelt, hängt nicht von der absoluten Zahl der gefundenen Tiere ab, sondern vielmehr von deren Zustand, von den Haltungsbedingungen, dem Hygienegrad des direkten Umfelds als auch von den persönlichen Umständen des Halters oder der Halterin. Dies bitte ich hinsichtlich der Beantwortung der Fragen zu berücksichtigen.

1. Wie viele Fälle von Tiersammlung bzw. „Animal Hoarding“ sind der Landesregierung aus den letzten zehn Jahren in NRW bekannt? (Bitte auch die Anzahl der jeweils entfernten Tiere benennen.)

Die zuständigen Kreisordnungsbehörden meldeten in den letzten zehn Jahren insgesamt 354 Fälle von Animal Hoarding. Die Fallzahl kann nur eine vermutete Annäherung sein, weil bei den zuständigen Behörden zwar tierschutzrechtliche Verstöße nach anlassbezogenen Kontrollen abgefragt werden können, eine Differenzierung zur Ursache der Verstöße jedoch nicht vorgenommen wird.

Daher können zum Teil nur aus der Erinnerung heraus entsprechende Fälle rückblickend eingestuft werden. Entstandene Kosten im tierschutzrechtlichen Vollzug können ebenfalls nur in der Gesamtheit der Fälle abgebildet werden. Während die Mehrzahl der Kreise, die auch exakte Angaben über die Kosten machen konnten, Zahlen in einer Größenordnung von bis zu 20 Fällen, häufig jedoch unter zehn meldeten, meldeten zwei Veterinärämter 50 bzw. 100 geschätzte Fälle in den vergangenen zehn Jahren, ohne dass hier eine Kostenschätzung möglich war. Differenzierungen in Kosten für den Vollzug von Animal Hoarding und anderen Tierschutzfällen liegen statistisch nicht vor.

Die anliegende Tabelle (*Quelle: LANUV NRW*) kann daher aus den Berichten der zuständigen Behörden nur als Annäherung verstanden werden.

354 Fälle von Animal Hoarding

Tierarten	Anzahl
Mäuse	1538
Katzen	1517
Hunde	1245
Fische	800
Kaninchen	452
Chinchillas	430
Pferde	310
Ratten	240
Hamster	161
Hühner	145
Tauben	100
Wellensittiche	58
Meerschweinchen	38
Reptilien	9
Ziegen	6
Schildkröten	3
Schweine	3
Straußen	2
Schafe	1
Tiergruppen und nicht nicht näher spezifiziert z. B. Hunde und Katzen zusammen mit Enten, Fischen, Gänse, Hamster, Hühner, Minishettys, Papageien, Pferden, Ponys, Puten, Schlage, Tauben, Truthähnen, Ziervögeln, Zwergzebus	2718
Summe aller Tiere	9776

Erläuterung: In den letzten 10 Jahren wurden in Nordrhein-Westfalen 354 tierschutzwidrige Tierhaltungen als Fälle von „Animal Hoarding“ eingestuft. Dabei wurden insgesamt 9776 Tiere sichergestellt, die in sehr unterschiedlichen Zahlen und Kombinationen gehalten worden waren.

2. Welche Kosten sind den kreisangehörigen Tierheimen in NRW durch die Abwicklung von aufgelösten Fällen des „Animal Hoarding“ in den letzten zehn Jahren entstanden?

Der Begriff des kreisangehörigen Tierheimes ist ungenau gewählt, da es sowohl Tierheime gibt, die vom Kreis betrieben werden, als auch lokale Tierheime, die lediglich Verträge mit den Kreisen zur Unterbringung von Tieren abgeschlossen haben, und rein private Tierheime, die lediglich im Kreisgebiet angesiedelt sind. Zudem können auch in anderen Einrichtungen als Tierheimen Kosten durch die zeitweise Unterbringung von fortgenommenen Tieren entstehen. Die Kreise wurden daher gebeten, die insgesamt aufgewendeten öffentlichen Gelder zur Bearbeitung von Animal Hoarding Fällen anzugeben.

Ein Teil der Kreise war in der Lage, sehr genaue Angaben zu den entstandenen Kosten zu machen, einige Kreise gaben jedoch an, die Kosten nicht beziffern zu können. In einigen Fällen konnten die entstandenen Kosten durch den Verkauf der eingezogenen Tiere teilweise gedeckt werden.

Insgesamt belaufen sich die gemeldeten Kosten auf ca. 1,7 Mio. Euro. Der Betrag beinhaltet auch die Meldungen der lediglich geschätzten Kosten.

Die Mehrzahl der Meldungen der Behörden bewegte sich in einem Kostenrahmen von 15.000 bis 50.000 Euro.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Anzahl der Fälle und die entstandenen Kosten über den berichteten Zahlen liegen, eine belastbare Aussage setzt jedoch eine einheitliche Interpretation des Begriffes Animal Hoarding sowie einen deutlich größeren Zeitrahmen für die Auswertung in den zuständigen Behörden voraus.

3. *Wie positioniert sich die Landesregierung zu einem Haltungsverbot für auffällig gewordene Tiersammlerinnen und -sammler?*

Für den Begriff „Animal Hoarding“ gibt es keine juristisch belastbare Definition, die ein generelles Haltungsverbot zuließe. Die zuständigen kommunalen Veterinärbehörden entscheiden in jedem Einzelfall individuell und abhängig sowohl vom Zustand der vorgefundenen Tiere als auch von den äußeren und persönlichen Umständen, welche auf dem nationalen Tierschutzrecht basierenden juristischen Maßnahmen einzuleiten sind. Dabei ist die Aussprechung eines Tierhaltungsverbots ein mögliches Instrument.

4. *Wie positioniert sich die Landesregierung zu einem von Tierschutzverbänden geforderten Zentralregister, um auffällig gewordene Halterinnen und Halter zu erfassen?*

Die Anlage eines Zentralregisters mit den Daten von auffällig gewordenen Halterinnen und Haltern im Hinblick auf ausgesprochene Haltungsverbote kann hilfreich sein z.B. im Falle des Umzugs einer solchen Person. In Ermangelung einer eindeutigen datenschutzrechtlichen Grundlage zur Übermittlung derartiger personenbezogener Daten wurde bei der 33. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz am 21. / 22. Februar 2019 in Mainz beschlossen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu bitten, diese rechtliche Regelungslücke zu schließen, um zu einer Verbesserung bei den Tierschutzkontrollen, wie zuletzt bei der Agrarministerkonferenz im September 2018 in Bad Sassendorf beschlossen, zu kommen.

5. *Welche medizinische Betreuung wird in NRW auffällig gewordenen Tiersammlerinnen und -sammlern zur Verfügung gestellt, um eine Heilung von dieser Krankheit zu ermöglichen und somit weiteren „Hoarding-Fällen“ vorzubeugen?*

Bei „Animal Hoarding“ handelt es sich nach der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10, Kapitel V) nicht um ein eigenständiges Krankheitsbild. In den Fällen, in denen dem Tiersammeln eine psychische Störung (z.B. Zwangsstörung oder Depression) zugrunde liegt, stehen den Betroffenen die medizinisch-psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten des Regelsystems zur Verfügung.